Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5187

13. 05. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von zum Brennen bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide aus der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide aus der Republik Tunesien

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide aus Marokko

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Algerien

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am . . . . des Kooperationsabkommen mit Marokko sowie ein Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffender Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

In Artikel 16 des Kooperationsabkommens und Artikel 9 des . . . . ist für die Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, der ein Ursprungserzeugnis Marokkos im Sinne des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ist, eine Sonderregelung vorgesehen. Zu dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, der ein Ursprungserzeugnis Marokkos im Sinne des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu dem Kooperationsabkommen und dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko ist und der direkt aus Marokko in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [3]) berechnete Abschöpfungsbetrag, vermindert um 0,5 Rechnungseinheit je Tonne, angewandt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – As 22/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von zum Brennen bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am .... ein Kooperationsabkommen mit Algerien sowie ein Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffender Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

In Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kooperationsabkommens und Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b des Interimsabkommens ist vorgesehen, daß die vier Jahre lang im Rahmen eines Jahreskontingents von 500 000 hl zugestandene Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von zum Brennen bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben der Tarifstelle 22.05 C I ex B) und C II ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien an die Einhaltung eines besonderen Preises gebunden ist. Es muß ein Verfahren für den Erlaß der Durchführungsvorschriften zu dieser Regelung vorgesehen werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Einhaltung eines besonderen Preises im Rahmen des für den betreffenden Wein vorgesehenen Kontingents auch die Befreiung von der Ausgleichsabgabe einschließt, die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 [3]) zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 [4]), vorgesehen ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern [5]) wurde ein System für die Kontrolle der Einhaltung des Referenzpreises für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in dritten Ländern eingeführt, die sich verpflichtet haben, diesen Preis entweder im Rahmen von Artikel 9 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 oder im Rahmen der Abkommen einzuhalten, welche präferenzielle Zollzugeständnisse vorsehen. Zur Anwendung dieser Verordnung muß angegeben werden, was im Rahmen dieses Kontingents für algerischen Wein, der zum Brennen bestimmt ist, als Referenzpreis frei Grenze gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Abweichend von Artikel 9 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird die Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von zum Brennen bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben der Tarifstelle 22.05 C I ex b) und 22.05 C II ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien nicht erhoben, wenn der Angebotspreis frei Grenze mindestens so hoch ist wie der Referenzpreis nach Artikel 9 der genannten Verordnung, vermindert um die tatsächlich erhobenen Zölle sowie um

   — 30 v. H. des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Orientierungspreis im ersten Jahr der Anwendung dieser Verordnung;

   — 22,5 v. H. des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Orientierungspreis im zweiten Jahr der Anwendung dieser Verordnung;

   — 15 v. H. des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Orientierungspreis im dritten Jahr der Anwendung dieser Verordnung;

   — 7,5 v. H. des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Orientierungspreis im vierten Jahr der Anwendung dieser Verordnung.

   Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gelten als:

   — „Orientierungspreis" der Orientierungspreis der Art R.I. für Rotwein und der Orientierungspreis der Art A.I. für Weißwein,

   — „Referenzpreis" der für diesen Wein geltende Referenzpreis,

   die von der Gemeinschaft festgesetzt werden und in dem betreffenden Zeitraum jederzeit gültig sind.

2. Absatz 1 gilt im Rahmen eines Kontingents von 500 000 hl für jedes Anwendungsjahr.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 19

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 vom 2. Oktober 1975, S. 2

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 ist der Referenzpreis frei Grenze für den in Artikel 1 genannten Wein der Preis, der sich aus der Anwendung des genannten Artikels ergibt.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Aufteilung, die Vorschriften für die Verwaltung des in Artikel 1 Abs. 2 genannten Kontingents sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Bestimmung des betreffenden Weins werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 [6]) erlassen.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird mit Inkrafttreten des Interimabkommens anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 989/62

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide aus der Demokratischen Volksrepublik Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am . . . . ein Kooperationsabkommen mit Algerien sowie ein Interimabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffender Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

Für den Fall, daß Algerien eine besondere Ausfuhrabgabe auf Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, bestimmen Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens, daß der bewegliche Teilbetrag der Einfuhrabschöpfung um einen Betrag entsprechend 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung vermindert wird, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden ist, in dem ein solcher Betrag festgesetzt wird, und daß der feste Teilbetrag nicht erhoben wird.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß sich bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis niederschlagen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Vereinbarungen sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Einführer bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Algerien zu erbringen hat.

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sind unter anderem gemäß dem am . . . . unterzeichneten Briefwechsel [3]) betreffend die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Regelungen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Einfuhren von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide außer Mais oder Reis, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse [4]) um einen Betrag vermindert, der 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung entspricht, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden ist, in dem ein solcher Betrag festgesetzt wird.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für welche der Einführer nachweisen kann, daß die besondere Ausfuhrabgabe von Algerien gemäß Artikel 22 der Kooperationsabkommen oder Artikel 15 des Interimsabkommen erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Festsetzung des Betrages, um den die Abschöpfung zu vermindern ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 4

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung auf Einfuhren von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide außer Mais oder Reis, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Algerien wird nicht erhoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Abkommens in Form des am . . . . unterzeichneten Briefwechsels betreffend die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide mit Ursprung in Algerien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide aus der Republik Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am .... ein Kooperationsabkommen mit Tunesien sowie ein Interimabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffender Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

Für den Fall, daß Tunesien eine besondere Ausfuhrabgabe auf Kleie und anderer Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, bestimmen Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimabkommens, daß der bewegliche Teilbetrag der Einfuhrabschöpfung um einen Betrag entsprechend 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung vermindert wird, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden ist, in dem ein solcher Betrag festgesetzt wird, und daß der feste Teilbetrag nicht erhoben wird.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß sich bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis niederschlagen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Vereinbarungen sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Einführer bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Tunesien zu erbringen hat.

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sind unter anderem gemäß dem am .... unterzeichneten Briefwechsel [3]) betreffend die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Regelungen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Einfuhren von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide außer Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [4]) um einen Betrag vermindert, der 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung entspricht, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden ist, in dem ein solcher Betrag festgesetzt wird.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für welche der Einführer nachweisen kann, daß die besondere Ausfuhrabgabe von Tunesien gemäß Artikel 22 des Kooperationsabkommens oder Artikel 15 des Interimsabkommens erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Festsetzung des Betrages, um den die Abschöpfung zu vermindern ist, werden nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 4

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung auf Einfuhren von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide außer Mais oder Reis, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien wird nicht erhoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Abkommens in Form des am .... unterzeichneten Briefwechsels betreffend die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide mit Ursprung in Tunesien in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ..., S. ...

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am . . . . ein Kooperationsabkommen mit Marokko sowie ein Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffender Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

Für den Fall, daß Marokko eine besondere Ausfuhrabgabe auf Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, bestimmen Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimabkommens, daß der bewegliche Teilbetrag der Einfuhrabschöpfung um einen Betrag entsprechend 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung vermindert wird, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden ist, in dem ein solcher Betrag festgesetzt wird, und daß der feste Teilbetrag nicht erhoben wird.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß sich bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis niederschlagen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Vereinbarungen sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Einführer bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Marokko zu erbringen hat.

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sind unter anderem gemäß dem am . . . . unterzeichneten Briefwechsel [3]) betreffend die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Regelungen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Einfuhren von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide außer Mais oder Reis, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [4]) um einen Betrag vermindert, der 60 v. H. des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung entspricht, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden ist, in dem ein solcher Betrag festgesetzt wird.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für welche der Einführer nachweisen kann, daß die besondere Ausfuhrabgabe von Marokko gemäß Artikel 22 des Kooperationsabkommens oder Artikel 15 des Interimsabkommens erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Festsetzung des Betrages, um den die Abschöpfung zu vermindern ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 4

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung auf Einfuhren von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide außer Mais oder Reis, der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko wird nicht erhoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Abkommens in Form des am . . . . unterzeichneten Briefwechsels betreffend die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide mit Ursprung in Marokko in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am . . . . ein Kooperationsabkommen mit Algerien sowie ein Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

In Artikel 16 und 17 sowie in Anhang A des Kooperationsabkommens und in Artikel 9 und 10 sowie in Anhang B des Interimabkommens ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Algerien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen. Zu dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, insbesondere hinsichtlich Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II.

Sofern Algerien bei der Ausfuhr eine besondere Abgabe erhebt, sieht diese Sonderregelung für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrages um 0,50 Rechnungseinheit je 100 Kilogramm sowie eine Verringerung dieser gleichen Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vor, und zwar bis zu

— 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm in Anwendung des in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens oder Artikel 9 des Interimabkommens vorgesehenen Abschlags,

— 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm in Anwendung des in Anhang A zu diesem Abkommen oder in Anhang B zum Interimabkommen vorgesehenen Zusatzbetrages.

Es ist vorzusehen, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr entsprechend den Bestimmungen des Abkommens und des Interimsabkommens auf den Preis des Olivenöls bei seiner Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird. Um die korrekte Anwendung der betreffenden Regelung gewährleisten zu können, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die besondere Abgabe bei der Ausfuhr spätestens bei der Einfuhr des Öls entrichtet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sofern Algerien bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl aus raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Algerien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine besondere Abgabe erhebt, wird bei der Einfuhr dieses Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [3]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [4]), berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag angewandt, verringert um:

a) 0,50 Rechnungseinheit je 100 kg,

b) einen Betrag in Höhe der von Algerien auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 10 Rechnungseinheiten je 100 kg, wobei dieser Betrag bis zum 31. Oktober 1977 um 10 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht wird.

Artikel 2

Die in Artikel 1 enthaltene Regelung gilt für alle Einfuhren, für die der Einführer bei der Einfuhr des Olivenöls nachweist, daß die in diesem Artikel genannte besondere Abgabe bei der Ausfuhr auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen worden ist.

Artikel 3

Wendet Algerien die besondere Abgabe bei der Ausfuhr nicht an, so wird bei der Einfuhr des in Artikel 1 genannten Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheit je 100 kg, erhoben.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Artikel 4

Für raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Algerien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unbeschadet der Erhebung des nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung der feste Teilbetrag dieser Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Die in Artikel 4 genannte Abschöpfung wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 2, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG geregelt.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Interimabkommens.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am . . . . ein Kooperationsabkommen mit Marokko sowie ein Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

In Artikel 17 und 18 sowie in Anhang A des Kooperationsabkommens und in Artikel 10 und 11 sowie in Anhang B des Interimsabkommens ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen. Zu dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, insbesondere hinsichtlich Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II.

Sofern Marokko bei der Ausfuhr eine besondere Abgabe erhebt, sieht diese Sonderregelung für Olivenöl der Tarifstelle 15.08 A II eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrages um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm sowie eine Verringerung dieser gleichen Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vor, und zwar bis zu

— 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm in Anwendung des in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens oder Artikel 10 des Interimsabkommens vorgesehenen Abschlags,

— 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm in Anwendung des in Anhang A zu diesem Abkommen oder in Anhang B zum Interimsabkommen vorgesehenen Zusatzbetrages.

Es ist vorzusehen, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr entsprechend den Bestimmungen des Abkommens und des Interimsabkommens auf den Preis des Olivenöls bei seiner Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird. Um die korrekte Anwendung der betreffenden Regelung gewährleisten zu können, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die besondere Abgabe bei der Ausfuhr spätestens bei der Einfuhr des Öls entrichtet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sofern Marokko bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine besondere Abgabe erhebt, wird bei der Einfuhr dieses Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [3]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [4]) berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag angewandt, verringert um:

a) 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg,

b) einen Betrag in Höhe der von Marokko auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 10 Rechnungseinheiten je 100 kg, wobei dieser Betrag bis zum 31. Oktober 1977 um 10 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht wird.

Artikel 2

Die in Artikel 1 enthaltene Regelung gilt für alle Einfuhren, für die der Einführer bei der Einfuhr des Olivenöls nachweist, daß die in diesem Artikel genannte besondere Abgabe bei der Ausfuhr auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen worden ist.

Artikel 3

Wendet Marokko die besondere Abgabe bei der Ausfuhr nicht an, so wird bei der Einfuhr des in Artikel 1 genannten Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg, erhoben.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Artikel 4

Für raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unbeschadet der Erhebung des nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrages der Abschöpfung der feste Teilbetrag dieser Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Die in Artikel 4 genannte Abschöpfung wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 2, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG geregelt.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 303/74 des Rates vom 4. Februar 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko [5]) wird aufgehoben.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Interimsabkommens.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 34 vom 7. Februar 1974, S. 4

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am .... ein Kooperationsabkommen mit Tunesien sowie ein Interimsabkommen [2]) zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Kooperationsabkommens unterzeichnet.

In Artikel 16 und 17 sowie im Anhang A des Kooperationsabkommens und in Artikel 9 und 10 sowie in Anhang B des Interimsabkommens ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen. Zu dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, insbesondere hinsichtlich Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II.

Sofern Tunesien bei der Ausfuhr eine besondere Abgabe erhebt, sieht diese Sonderregelung für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrages um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm sowie eine Verringerung dieser gleichen Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vor, und zwar bis zu

— 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm in Anwendung des in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens oder Artikel 9 des Interimsabkommens vorgesehenen Abschlags,

— 10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm in Anwendung des in Anhang A zu diesem Abkommen oder in Anhang B zum Interimsabkommen vorgesehenen Zusatzbetrages.

Es ist vorzusehen, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr entsprechend den Bestimmungen des Abkommens und des Interimsabkommens auf den Preis des Olivenöls bei seiner Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird. Um die korrekte Anwendung der betreffenden Regelung gewährleisten zu können, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die besondere Abgabe bei der Ausfuhr spätestens bei der Einfuhr des Öls entrichtet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sofern Tunesien bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl aus raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine besondere Abgabe erhebt, wird bei der Einfuhr dieses Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [3]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [4]), berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag angewandt, verringert um:

a) 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg;

b) einen Betrag in Höhe der von Tunesien auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 10 Rechnungseinheiten je 100 kg, wobei dieser Betrag bis zum 31. Oktober 1977 um 10 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht wird.

Artikel 2

Die in Artikel 1 enthaltene Regelung gilt für alle Einfuhren, für die der Einführer bei der Einfuhr des Olivenöls nachweist, daß die in diesem Artikel genannte besondere Abgabe bei der Ausfuhr auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen worden ist.

Artikel 3

Wendet Tunesien die besondere Abgabe bei der Ausfuhr nicht an, so wird bei der Einfuhr des in Artikel 1 genannten Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheit je 100 kg, erhoben.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Artikel 4

Für raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zoltlarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unbeschadet der Erhebung des nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrages der Abschöpfung der feste Teilbetrag dieser Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Die in Artikel 4 genannte Abschöpfung wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 2, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/ EWG geregelt.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien [1]) wird aufgehoben.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Interimsabkommens.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 24. Juli 1974, S. 6

Finanzbogen	Anhang zum Dokument VI/1608-1611-1612-1613
	Datum 2. April 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 10 und 12 des Haushalts

2. Bezeichnung des Vorhabens: Durchführungsverordnungen zu den Abkommen mit Algerien/Marokko/Tunesien auf der Grundlage von Artikel 43 des Römischen Vertrages betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko, Kleie aus AL, MA, TU, Wein aus frischen Trauben aus Algerien, Olivenöl aus AL, MA, TU.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 113 des Römischen Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Durchführungsverordnungen zu den Interims- und Kooperationsabkommen der EWG mit Algerien, Marokko und Tunesien in bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse.

5.0 Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1976)	Kommendes Haushaltsjahr (1977)
(Nichterhebung von Abschöpfungen und Zöllen)	13,7 Mio. RE	7 Mio. RE	14 Mio. RE

5.1 Vorausschau	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
	14 Mio. RE	14 Mio. RE	14 Mio. RE

5.2 Berechnungsmethode

Der Verlust der Gemeinschaft infolge der Nichterhebung von Zöllen/Abschöpfungen für alle in den Verordnungen genannten Erzeugnisse (mit Ausnahme von Kleie und Fruchtsalaten) läßt sich auf 13 640 000 RE ansetzen.

darunter Hartweizen:	Geringfügig
Wein:	± 2 Mio. RE
Olivenöl:	± 11,5 Mio. RE

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch in betreffendem Kapitel vorhandene Mittel

Ja [1]) Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

Ja [1]) Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Anmerkungen:

1) Infolge der Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung konnte dieser Rückgang der Erhebungen durch Einsparungen in den Titeln 6 und 7 des Haushalts wettgemacht werden.

Begründung

Die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Algerien, Marokko bzw. Tunesien andererseits ausgehandelten Kooperationsabkommen werden voraussichtlich Ende April unterzeichnet. Da diese Abkommen erst nach Ratifizierung in Kraft treten, sind die Vertragsparteien übereingekommen, Interimsabkommen zu schließen, damit bestimmte Vorschriften über den Warenaustausch vorzeitig angewandt werden können.

Die Interimsabkommen sollen spätestens am 1. Juli 1976 in Kraft treten, da die von der Gemeinschaft vorgenommenen autonomen Verlängerungen der Handelsbestimmungen der 1969 mit Marokko und Tunesien geschlossenen Assoziierungsabkommen am 30. Juni 1976 ablaufen.

Folglich sind bereits jetzt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Regelung für die Einfuhren in die Gemeinschaft vorzusehen, die für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko, Tunesien und Algerien vereinbart worden ist, damit diese Bestimmungen zur gleichen Zeit wie die Interimsabkommen in Kraft treten können.

Aus diesem Grunde schlägt die Kommission dem Rat vor, folgende Verordnungsentwürfe zu genehmigen:

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis aus Algerien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis aus Marokko;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis aus Tunesien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von zum Brennen bestimmtem Wein aus frischen Trauben mit Ursprung in Algerien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Algerien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko;

— Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien.

Da sich alle genannten Verordnungen auf Artikel 43 des Römischen Vertrages stützen, ist eine Anhörung des Parlaments erforderlich.